

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 91 (1940)

Heft: 10

Buchbesprechung: Bücheranzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rat darüber zu wachen hat, dass das Stammvermögen der Gemeinden ohne ausserordentliche Veranlassung weder vermindert noch zu fremd-artigen Zwecken verwendet wird, und weil die gesamte Verwaltung der Gemeinden der Oberaufsicht des Regierungsrates untersteht, hat nunmehr der basellandschaftliche Regierungsrat, im Hinblick auf die eingetretenen und noch kommenden Uebernutzungen der Wälder, die Anlegung von Forstreservefonds durch die Bürgergemeinden mit Beschluss vom 21. Juni 1940 als obligatorisch erklärt. Die detaillierten Bestimmungen dieses Beschlusses lauten wie folgt :

1. Die Bürgergemeinden werden verhalten, einen Forstreservefonds anzulegen.
2. Dieser Forstreservefonds wird aus dem Nettoertrag der durch die Kriegswirtschaft bedingten Waldübernutzung gespiesen.
3. Der Regierungsrat setzt die jährliche Quote des Nettoertrages der Uebernutzung fest, die in den Forstreservefonds zu legen ist.
4. Für das Waldwirtschaftsjahr 1939/1940 sind grundsätzlich 70 % des Nettoerlöses der Uebernutzung in den Forstreservefonds abzuführen.
5. Mit Hilfe des Forstreservefonds soll ein Ausgleich für den nach der Kriegswirtschaft infolge der Einsparung der Uebernutzung zu erwartenden Einnahmeausfall geschaffen werden.
6. Der Forstreservefonds dient zur späteren Finanzierung der forstwirtschaftlichen Arbeiten und Erstellung von Waldweganlagen, die gegenwärtig zurückgestellt werden mussten, oder die später bei einem Einnahmeausfall nicht aus dem seinerzeitigen Erlös des Waldertrages bezahlt werden können.

Mit diesem Regierungsratsbeschluss ist für die Zeiten der kommenden Nutzungseinsparungen vorgesorgt. Die erstmalige Einlage in die Reservefonds aus dem Nettoertrag des Wirtschaftsjahres 1939/1940 wird für alle waldbesitzenden Gemeinden zusammen nahezu $\frac{1}{4}$ Million Franken ergeben.

F. St.

BÜCHERANZEIGEN

Die Gewinnung von Buchendurchforstungsmaterial. Von Forstingenieur *C. Lanz*. Zu beziehen bei der Geschäftsstelle des Schweiz. Verbandes für Waldwirtschaft: Forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz in Solothurn. Preis Fr. 2.50, bei Bezug von 5—20 Stück Fr. 2.—, über 20 Stück Fr. 1.70.

Die Verwendung von Holzgas als Treibstoff hängt unter anderm in hohem Masse von der Bereitstellung geeigneten Gasholzes ab, dessen Preis normalerweise durch den Wettbewerb mit andern Treibmitteln bestimmt wird. Wenn aber die Zufuhren stocken, oder wenn aus Gründen der Selbstversorgung und der Arbeitsbeschaffung die Holzgasverwendung gefördert werden soll, wie das heute der Fall ist, treten Preisrücksichten gegenüber andern Erwägungen zurück. In jedem Fall fällt der Forstwirtschaft die Aufgabe zu, Gasholz in guter Beschaffenheit, in genügender Menge und zu möglichst niedrigem Preis bereitzustellen.

Die Forstwirtschaftliche Zentralstelle in Solothurn hat schon vor mehreren Jahren begonnen, die Verwendung von Gasholz zu fördern, und sie hat deshalb Versuche über das Rüsten, Trocknen und den Vertrieb von Gasholz an die Hand genommen. Herrn Forstingenieur C. Lanz fiel nun die nicht leichte Aufgabe zu, das umfangreiche, von seinen Vorgängern gesammelte Material zu ergänzen und zu verarbeiten.

Für die Untersuchungen wurde die Arbeit des Hiebes, des Rüstens und des Rückens in mehrere Teilarbeiten zerlegt und deren Anteil am Rüstungsprozess durch Zeitstudien ermittelt. Ferner wurden die Werkzeuge und Geräte auf ihre Brauchbarkeit geprüft und schliesslich die Gesamtarbeitszeit und die Gewinnungskosten für unentastetes und entastetes Durchforstungsmaterial sowie für 1 und 2 m lange Prügel und für Wellen ermittelt. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Rüstung von sogenannten Gasholzwellen geschenkt. Darunter werden Wellen verstanden, die frisch 25—35 Kilogramm wiegen und aus Durchforstungsmaterial von mehr als 2,0 cm Durchmesser bestehen. Zwar bedeutet die Herstellung dieser Wellen einen scheinbar kostspieligen Umweg, um zu trockenem Gasholz zu gelangen, aber der Verfasser kommt auf Grund seiner Studien zum Schluss, dass dieser Nachteil nur scheinbar besteht, indem er durch Vorteile bei der weiteren Verarbeitung mehr als aufgewogen wird. Die Wellen sind nämlich leichter zu transportieren und zu trocknen als Holz in anderer Form. Sie können zu langen, hohen Beigen aufgeschichtet werden, während für zerkleinertes Material besondere Trocknungseinrichtungen geschaffen werden müssen. Grossversuche werden Aufschluss darüber zu geben haben, ob noch einfachere Wege beschritten werden können, um möglichst billiges Gasholz und Brennholz bereitzustellen zu können.

Ueber die Weiterverarbeitung der Wellen zu Brenn- und Gasholz soll in einer andern Schrift berichtet werden, deren Erscheinen in nahe Aussicht gestellt wird.

Die inhaltreiche Studie verdient die Beachtung der Forstleute, um so mehr als heute, ganz abgesehen von der Gasholzherstellung, die Förderung der Pflege junger Bestände als eine der wichtigsten Aufgaben der Forstwirtschaft zu bezeichnen ist. Die Schrift sollte deshalb auch in die Hände des unteren Forstpersonals gelangen, dem die Anzeichnung und Ausführung der Durchforstungen in der Hauptsache zufällt. Jeder Forstmann, der die Schrift in die Hand nimmt, wird angeregt, der rationellen Organisation der Holzrüstung und der Vermeidung von Leerläufen zukünftig noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken als bisher.

Knuchel.

Druckfehlerberichtigung.

In Nummer 9, Seite 208 oben, sind die Worte «Nährpflanze» und «Geflügelte» zu vertauschen.

Inhalt von N° 10

des «Journal forestier suisse», redigiert von Professor H. Badoux

Articles. Chevrons d'assainissement et de reboisement. — La fin de deux beaux arbres. — **Nos morts.** † Christian Zinsli, inspecteur d'arrondissement, à Bonaduz. — **Affaires de la Société.** Rapport du comité permanent sur l'exercice 1939—1940. — **Communications.** A propos de la numérotation des compas forestiers. — L'éable champêtre à 1170 m d'altitude. — **Chronique.** Confédération: Office forestier central de la Suisse. — Cantons: Lucerne (mutations); Zurich (rapport de gestion 1939); Grisons (mutations); Argovie (rapport de gestion 1939). — Etranger: Centre international de sylviculture (C. I. S.). — **Bibliographie.** A. Poskin: Traité de sylviculture.